

Gebührentarif

Bauverwaltung Wittenbach

Vom Gemeinderat genehmigt am:
in Kraft gesetzt per

12. August 2015
1. Januar 2016



Gestützt auf die kantonale Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971 (sGS 821.1), den Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5) und den Gebührentarif für den Feuerschutz vom 22. Oktober 1991 (sGS 871.3) erlässt der Gemeinderat nachstehenden:

Gebührentarif für die Bauverwaltung

A. Baupolizeiliche Funktion

1. Baubewilligungsverfahren

Gebühren für Feuerschutz, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Gewässerschutz und Energie werden separat erhoben. Baugesuche, welche abgewiesen werden, werden ohne Abzüge zu den erwähnten Ansätzen verrechnet.

Gesetzlicher Gebührenrahmen Baubewilligung

min. Fr. 100.00 / max. Fr. 10'000.00

	Minimum	Maximum
1.1 Einfamilienhaus, freistehend	Fr. 2'100.00	
1.2 Mehrfamilienhaus		
- Grundgebühr (inkl. 2 Wohnungen)	Fr. 2'500.00	
- Zuschlag je weitere Wohnung	Fr. 200.00	
1.3 Wohn- und Gewerbebauten		
- Grundgebühr (inkl. 2 Wohnungen)	Fr. 3'000.00	Fr. 5'000.00
- Zuschlag je weitere Wohnung	Fr. 250.00	
- Zuschlag je m ² Bruttogeschossfläche	Fr. 1.30	
1.4 Industrie- und Gewerbebauten		
- Grundgebühr bei Gebäuden mit Fabrikation, Bearbeitung, Verwaltung usw.	Fr. 2'500.00	Fr. 5'000.00
- Zuschlag je m ³ umbauter Raum	Fr. 0.30	
- Zuschlag je Wohnung	Fr. 250.00	



wittenbach

		Minimum	Maximum
1.5	Einzel- und Doppelgaragen	Fr. 350.00	
1.6	Sammelgarage		
	- Grundgebühr	Fr. 500.00	
	- Zuschlag je Abstellplatz	Fr. 50.00	
1.7	Umbauten		
	- Kleinere Umbauten bis ca. Fr. 60'000.00 Bausumme	Fr. 100.00	Fr. 500.00
	- Grössere Umbauten	Fr. 500.00	Fr. 1'200.00
1.8	An-, Neben- und Vorbauten	Fr. 100.00	Fr. 1'000.00
1.9	Kleinbauten und Anlagen	Fr. 100.00	Fr. 1'000.00
1.10	Korrektur- und Nachtragsbaubewilligungen (je nach Aufwand)	Fr. 100.00	Fr. 2'000.00
1.11	Landwirtschaftliche Bauten		
	- Scheunen	Fr. 500.00	Fr. 5'000.00
	- Remisen	Fr. 500.00	Fr. 5'000.00
	- Silos	Fr. 500.00	
	- Jauchegruben	Fr. 400.00	Fr. 800.00
1.12	Zweckänderungen (ohne weitere Bauarbeiten)	Fr. 100.00	Fr. 500.00
1.13	Isolation der Gebäudehülle (mit oder ohne Fensterersatz)	Fr. 100.00	Fr. 1'200.00
1.14	Aufschüttungen und Abtragungen	Fr. 200.00	+ Fr. 0.20/m ³
1.15	Parabolantenne	Fr. 50.00	
1.16	Photovoltaik- und Solaranlagen	Fr. 100.00	

2. Ausnahmegewilligungen	Minimum	Maximum
Als Zuschlag zur ordentlichen Baubewilligung je Ausnahmegewilligung	Fr. 100.00	Fr. 3'000.00
3. Bauermittlung (mind. Fr. 100.00 / max. Fr. 5'000.00) in der Regel 1/4 der ordentlichen Baubewilligungs- gebühr, in speziellen Fällen nach Ermessen	Fr. 100.00	Fr. 5'000.00
4. Abbruchbewilligung Gesetzlicher Rahmen min. Fr. 100.00 / max. Fr. 2'000.00 in der Regel 1/8 der ordentlichen Baubewilligungsgebühr	Fr. 100.00	Fr. 2'000.00
5. Verlängerung der Baubewilligung Gesetzlicher Rahmen min. Fr. 100.00 / max. Fr. 2'000.00 1/8 der ordentlichen Baubewilligungsgebühr	Fr. 100.00	Fr. 2'000.00
6. Reklameeinrichtung Gesetzlicher Rahmen min. Fr. 100.00 / max. Fr. 3'000.00 Eigenreklame (Firma im betreffenden Gebäude)		
- bis 1 m ²	Fr. 100.00	
- 1 – 2 m ²	Fr. 200.00	
- 2 – 3 m ²	Fr. 300.00	
- ab 3 m ²	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Fremdreklame		
- bis 1 m ²	Fr. 200.00	
- 1 – 2 m ²	Fr. 400.00	
- 2 – 3 m ²	Fr. 500.00	
- ab 3 m ²	Fr. 800.00	Fr. 3'000.00
7. Baukontrollen		
7.1 Amtliche Kontrollen (in den Baubewilligungsgebühren enthalten)	Fr. 100.00	Fr. 2'300.00
7.2 Erste Nachkontrolle nach der Schlusskontrolle	gebührenfrei	
7.3 ab 2. Nachkontrolle nach der Schlusskontrolle, je Kontrolle	Fr. 100.00	

8. Übrige Gebühren		Minimum		Maximum	
8.1	Bau- und Visieranzeigen, je Stück	Fr.	20.00		
8.2	Übermittlung von Baueinsprachen, je Stück	Fr.	20.00		
8.3	Baueinsprache-Entscheide	Fr.	50.00	Fr.	5'000.00
8.4	Ausarbeitung von Teilzonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen		nach Aufwand		
8.5	Genehmigung von Teilzonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen	Fr.	75.00	Fr.	4'000.00
8.6	Verfügung auf Behebung des rechtswidrigen Zustandes	Fr.	100.00	Fr.	10'000.00
8.7	Anordnung von Schutzmassnahmen (Verfügung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen) / nachträgliche Verfügung betreffend übermässiger Einwirkungen	Fr.	100.00	Fr.	5'000.00
8.8	Durchführung von Kostenverlegungsverfahren	Fr.	200.00	Fr.	6'900.00
8.9	Augenschein	Fr.	50.00	Fr.	2'000.00
8.10	Verfügung über Strassenabstände	Fr.	150.00	Fr.	1'000.00
8.11	Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften	Fr.	100.00	Fr.	2'000.00
8.12	Rechtsmittelentscheid	Fr.	50.00	Fr.	2'000.00
8.13	Rückzug des Gesuches	Fr.	50.00		

B. Baulicher Zivilschutz		Minimum	Maximum
9.1	Projektgenehmigung inkl. 3 Baukontrollen für die Armierungsabnahme und Schlusskontrolle, zuzüglich Gebühr KAZS		
	1 – 10 Schutzplätze	Fr. 400.00	
	11 – 25 Schutzplätze	Fr. 450.00	
	26 – 50 Schutzplätze	Fr. 500.00	
	über 50 Schutzplätze	Fr. 550.00	
9.2	Prüfung von Eisenbetonplänen nach TWK 1997	Fr. 150.00	
9.3	Je Nachkontrolle	Fr. 80.00	
9.4	Befreiung von der Schutzraumbaupflicht, bzw. Verfügung der Ersatzbeitragspflicht zusätzlich zur Gebühr KAZS	Fr. 100.00	
C. Gewässerschutz			
10.1	Bewilligungspflichtige Tankanlagen		
	Grundtaxe bis 3'000 Liter je Tankanlage	Fr. 125.00	
	- 3'000 – 10'000 Liter	Fr. 250.00	
	- 10'001 – 30'000 Liter	Fr. 450.00	
	- 30'001 – 50'000 Liter	Fr. 700.00	
10.2	Meldepflichtige Tankanlagen Kleintanks bis max. 4'000 Liter	Fr. 20.00	
10.3	Sanierung von Tankanlagen	Fr. 100.00	30 – 50 % von Neuanlagen
10.4	Nachkontrollen	Fr. 100.00	
10.5	Kanalisationsbewilligung	Fr. 200.00	Fr. 400.00



wittenbach

		Minimum	Maximum
10.6	Versickerungsanlage	Fr. 200.00	
10.7	Nachführung Katasterplan		
	- EFH	Fr. 100.00	
	- MFH	Fr. 200.00	
10.8	Erdsondenheizung zuzüglich Gebühr AFU	Fr. 50.00	Fr. 200.00

D. Feuerschutz

11.1	Bewilligung nach Art. 15 Abs. 1 a bis e Feuerschutzgesetz.		
	Einfamilienhaus	Fr. 300.00	
	Reiheneinfamilienhäuser pro Haus	Fr. 200.00	
	Zweifamilienhaus	Fr. 400.00	
	Mehrfamilienhaus		
	- Grundgebühr (inkl. 3 Wohnungen)	Fr. 500.00	Fr. 1'500.00
	- Zuschlag je weitere Wohnung	Fr. 25.00	
	Wohn- und Gewerbebauten		
	- Grundgebühr (inkl. 2 Wohnungen)	Fr. 500.00	Fr. 1'500.00
	- Zuschlag je weitere Wohnung	Fr. 25.00	
	- Zuschlag je m ² Bruttogeschossfläche	Fr. 1.00	
	Umbauten bis Fr. 60'000.- Bausumme	Fr. 100.00	Fr. 200.00
	Grössere Umbauten	Fr. 200.00	Fr. 800.00
	Landwirtschaftliche Bauten		
	- Scheunen	Fr. 300.00	Fr. 600.00
	- Remisen	Fr. 100.00	Fr. 400.00
	- An- und Nebenbauten	Fr. 100.00	Fr. 600.00
11.2	Prüfung und Abnahmekontrolle von Garagen		
	- Einzelgarage (Grundgebühr)	Fr. 15.00	
	- Sammelgarage (Grundgebühr)	Fr. 50.00	
	- Zweite und jede weitere Garage als Einzelgarage oder Abstellplatz in Sammelgarage für das gleiche Gebäude, je	Fr. 10.00	

	Minimum	Maximum
11.3 Prüfung und Bewilligung einer Ölfeuerung samt zugehöriger Tankanlage		
- Bis 70 kW (60'000 kcal/h) Nennleistung	Fr. 100.00	
- Über 70 kW (60'000 kcal/h) Nennleistung	Fr. 150.00	
- Zentralheizungskessel, Ofen, Herd oder Cheminée einzeln	Fr. 50.00	
- Jede zweite und weitere Feuerstätte im gleichen Haus bei gleichzeitiger Anmeldung	Fr. 20.00	
- Kamine	Fr. 50.00	
11.4 Nachprüfung infolge Nichtbeachtens von Vorschriften oder Weisungen	Fr. 40.00	Fr. 200.00
11.5 Ausserordentliche Kontrollen nach Zeitaufwand, je Stunde	Fr. 40.00	
11.6 Bewilligung und Abnahme von Zelten für		
- Kommerzielle Veranstaltungen	Fr. 100.00	Fr. 500.00
- Ideelle Veranstaltungen	Fr. 0.00	Fr. 100.00
E. Luftreinhaltung	Minimum	Maximum
Feuerungsanlagen / Emissionsbegrenzungen		
12.1 Prüfung und Bewilligung	Fr. 40.00	Fr. 200.00
12.2 Verfügung über das Verbrennen von Abfällen im Freien	Fr. 70.00	Fr. 660.00
F. Lärmschutz		
Prüfung, Bewilligung, Abnahme		
13.1 Schalldämpfung von Fenstern an bestehenden Bauten	Fr. 50.00	Fr. 100.00
13.2 Neubauten in lärmvorbelastetem Gebiet	Fr. 150.00	Fr. 300.00
13.3 Expertisen	nach Aufwand	

G. Energie		Minimum	Maximum
Prüfung, Bewilligung, Abnahme, Bearbeitung			
14.1	Ein- und Zweifamilienhaus	Fr. 300.00	Fr. 500.00
14.2	Mehrfamilienhaus	Fr. 400.00	Fr. 600.00
14.3	An- und Umbau	Fr. 100.00	Fr. 200.00
14.4	Expertisen / Prüfung Energienachweis durch auswärtige Fachstelle	nach Aufwand	
14.5	Fensterersatz	Fr. 100.00	Fr. 400.00
14.6	Isolation Gebäudehülle	Fr. 200.00	Fr. 800.00
14.7	Bearbeitung Minergie zuzüglich zur Gebühr auswärtiger Stellen	Fr. 60.00	Fr. 400.00
H. Strassenwesen			
15.1	Bewilligung von Zufahrten	Fr. 150.00	Fr. 1'000.00
15.2	Bewilligung Ableitung von Wasser auf Strassen	Fr. 150.00	Fr. 1'000.00
15.3	Verfahrenskosten privater Signalisationen	Fr. 200.00	Fr. 500.00
15.4	Beschädigung von Signalisationen	nach Aufwand	
15.5	Signalisationsmaterial	nach Aufwand	
15.6	Administrationskosten	Fr. 100.00	

I. Reglemente / Pläne / Administration	Minimum		Maximum		
16.1	Reglement einzeln	Fr.	10.00		
16.2	Plan einzeln, je Plan	Fr.	5.00		
16.3	Baureglement komplett	Fr.	30.00		
16.4	Porto und Versandkosten	Fr.	5.00		
16.5	Fotokopien				
	- Seite 1 – 5, je Seite	Fr.	1.00		
	- Je weitere Seite	Fr.	0.50		
	- Farbkopien, je Seite	Fr.	2.00		
J. Öffentlicher Platz Zentrum Ödenhof					
17.1	Bewilligung Anlässe auf dem öffentlichen Platz				
	- Kommerzielle Anlässe	Fr.	100.00	Fr.	500.00
	- Ideelle Anlässe	Fr.	0.00	Fr.	100.00
17.2	Gebühr für Einzelstandplatz pro Markttag				
	- Kommerzieller Betreiber	Fr.	20.00	Fr.	100.00
	- Ideeller Betreiber	Fr.	0.00	Fr.	50.00
K. Ausserordentliche Gebühren					
18.1	Separat in Rechnung gestellt werden insbesondere Gebühren kantonaler Amtsstellen, Expertenberichte, Visier- und Schnurgerüstkontrollen durch den Geometer usw.				
18.2	Art. 12 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung) vom 27. April 1971 bleibt vorbehalten. Dieser lautet:				
	Die Gebühren können bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt werden.				



1. Für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte;
2. Wenn die Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes vorzunehmen ist;
3. Wenn die Ausfertigung in einer fremden Sprache erfolgt oder eine schriftliche Übersetzung fremdsprachiger Texte vorgenommen werden muss.

In ausserordentlichen Fällen kann vom Regierungsrat oder mit Zustimmung des Regierungsrates eine höhere Gebühr festgesetzt werden.

- 18.3 Umgekehrt kann der Gemeinderat in ausserordentlich einfachen Fällen, in denen die normale Gebühr unverhältnismässig hoch ausfällt, den Ansatz bis zur Hälfte reduzieren. Vorbehalten bleiben die jeweiligen gesetzlichen Minimalgebühren.

L. Vollzug

Dieser Gebührentarif tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.

9300 Wittenbach, 12. August 2015

Gemeinderat Wittenbach

Fredi Widmer
Gemeindepräsident

Marcel Aeple
Ratsschreiber